

PAS Bau GmbH, Max-Born-Str. 21, 48529 Nordhorn

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Bau-, Maurer-, Beton-, Rohbau-, Sanierungs-, Umbau- und sonstige Werkleistungen der PAS Bau GmbH gegenüber privaten Auftraggebern.

**§1 Geltungsbereich**  
Diese Bedingungen gelten für sämtliche Verträge mit privaten Bauherren. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers gelten nur bei schriftlicher Zustimmung. Ergänzend gelten die gesetzlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie die anerkannten Regeln der Technik.

**§2 Vertragsabschluss**  
Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt durch schriftliche Annahme, Auftragsbestätigung oder Ausführungsbeginn zustande. Ergänzend gelten die gesetzlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie die anerkannten Regeln der Technik.

**§3 Leistungsumfang**  
Maßgeblich sind Angebot, Leistungsbeschreibung und Pläne. Nicht ausdrücklich beauftragte Leistungen sind gesondert zu vergüten. Ergänzend gelten die gesetzlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie die anerkannten Regeln der Technik.

**§4 Mitwirkungspflichten**  
Der Auftraggeber stellt Strom, Wasser, Zufahrten und freien Zugang bereit. Genehmigungen und erforderliche Zustimmungen sind rechtzeitig zu beschaffen. Ergänzend gelten die gesetzlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie die anerkannten Regeln der Technik.

**§5 Ausführungsfristen**  
Termine verlängern sich bei Schlechtwetter, Lieferengpässen oder höherer Gewalt. Behinderungen durch andere Gewerke verlängern die Ausführungszeit angemessen. Ergänzend gelten die gesetzlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie die anerkannten Regeln der Technik.

**§6 Nachträge**  
Zusätzliche Leistungen sind gesondert zu vergüten. Auch mündlich angeordnete Zusatzleistungen können berechnet werden. Ergänzend gelten die gesetzlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie die anerkannten Regeln der Technik.

**§7 Vergütung**  
Es gelten die vereinbarten Preise. Zusätzliche Leistungen werden nach Aufwand oder vereinbarten Einheitspreisen abgerechnet. Ergänzend gelten die gesetzlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie die anerkannten Regeln der Technik.

**§8 Abschlagszahlungen**  
Die PAS Bau GmbH kann entsprechend dem Baufortschritt Abschlagsrechnungen stellen. Abschlagsrechnungen sind innerhalb von 7 Tagen zahlbar. Ergänzend gelten die gesetzlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie die anerkannten Regeln der Technik.

**§9 Zahlungsverzug**  
Bei Verzug ist die PAS Bau GmbH berechtigt, Arbeiten einzustellen. Hierdurch entstehende Mehrkosten trägt der Auftraggeber. Ergänzend gelten die gesetzlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie die anerkannten Regeln der Technik.

**§10 Dokumentation**  
Fotografieren, Aufmaße und Bautagesberichte dürfen als Leistungsnachweis verwendet werden. Digitale Dokumentationen sind zulässig. Ergänzend gelten die gesetzlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie die anerkannten Regeln der Technik.

**§11 Kommunikation**  
Abstimmungen per E-Mail oder Messenger können dokumentiert und verwendet werden. Schriftform bleibt bei wesentlichen Vertragsänderungen vorbehalten. Ergänzend gelten die gesetzlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie die anerkannten Regeln der Technik.

**§12 Abnahme**  
Nach Fertigstellung ist die Leistung abzunehmen. Bei Nutzung der Leistung kann eine konkludente Abnahme vorliegen. Ergänzend gelten die gesetzlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie die anerkannten Regeln der Technik.

**§13 Mängelrechte**  
Es gelten die gesetzlichen Mängelrechte. Der PAS Bau GmbH ist zunächst Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Ergänzend gelten die gesetzlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie die anerkannten Regeln der Technik.

**§14 Haftung**  
Die Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Für leichte Fahrlässigkeit haftet die PAS Bau GmbH nur bei wesentlichen Vertragspflichten. Ergänzend gelten die gesetzlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie die anerkannten Regeln der Technik.

**§15 Eigentumsvorbehalt**  
Gelieferte Materialien bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der PAS Bau GmbH. Ergänzend gelten die gesetzlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie die anerkannten Regeln der Technik.

**§16 Datenschutz**  
Personenbezogene Daten werden ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben verarbeitet. Ergänzend gelten die gesetzlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie die anerkannten Regeln der Technik.

**§17 Gerichtsstand und Recht**  
Es gilt deutsches Recht. Soweit gesetzlich zulässig, ist Gerichtsstand Nordhorn. Ergänzend gelten die gesetzlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie die anerkannten Regeln der Technik.

**§18 Schlussbestimmungen**  
Sollten einzelne Regelungen unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Ergänzend gelten die gesetzlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie die anerkannten Regeln der Technik.

**Nachunternehmerbedingungen (AGB-NU) der PAS Bau GmbH**

PAS Bau GmbH, Max-Born-Str. 21, 48529 Nordhorn

**§1 Geltungsbereich**  
Diese Nachunternehmerbedingungen gelten für sämtliche Leistungen von Nachunternehmern der PAS Bau GmbH. Entgegenstehende Bedingungen finden keine Anwendung. Ergänzend gelten sämtliche gesetzlichen Vorschriften sowie projektbezogene Anweisungen der PAS Bau GmbH.

**§2 Vertragsgrundlagen**  
Vertragsbestandteile sind Auftrag, Leistungsbeschreibung, Pläne, Anweisungen der Bauleitung und diese Bedingungen. Ergänzend gelten sämtliche gesetzlichen Vorschriften sowie projektbezogene Anweisungen der PAS Bau GmbH.

**§3 Fachliche Eignung**  
Der Nachunternehmer sichert zu, über die erforderliche fachliche Qualifikation, Personalstärke und technische Ausstattung zu verfügen. Ergänzend gelten sämtliche gesetzlichen Vorschriften sowie projektbezogene Anweisungen der PAS Bau GmbH.

**§4 Nachweispflichten**  
Vor Arbeitsaufnahme sind Gewerbeanmeldung, Freistellungsbescheinigung §48b EStG, Betriebshaftpflicht, BG-Nachweis, Krankenkassenbescheinigung und Handelsregisterauszug vorzulegen. Ergänzend gelten sämtliche gesetzlichen Vorschriften sowie projektbezogene Anweisungen der PAS Bau GmbH.

**§5 Arbeitssicherheit**  
Alle gesetzlichen Vorschriften, DGUV-Regeln und Arbeitsschutzbestimmungen sind einzuhalten. Ergänzend gelten sämtliche gesetzlichen Vorschriften sowie projektbezogene Anweisungen der PAS Bau GmbH.

**§6 Baustellenordnung**  
Die Baustelle ist täglich sauber zu halten. Verkehrswege sind freizuhalten. Materialreste und Verpackungen sind laufend zu entsorgen. Ergänzend gelten sämtliche gesetzlichen Vorschriften sowie projektbezogene Anweisungen der PAS Bau GmbH.

**§7 Ausführungsfristen**  
Vereinbarte Termine sind verbindlich. Verzögerungen sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ergänzend gelten sämtliche gesetzlichen Vorschriften sowie projektbezogene Anweisungen der PAS Bau GmbH.

**§8 Vertragsstrafe**  
Bei einem Verzug von mehr als 14 Kalendertagen schuldet der Nachunternehmer eine Vertragsstrafe von 0,2 % der Auftragssumme je Werktag, maximal 5 % der Auftragssumme. Ergänzend gelten sämtliche gesetzlichen Vorschriften sowie projektbezogene Anweisungen der PAS Bau GmbH.

**§9 Subunternehmer**  
Die Weitervergabe an weitere Nachunternehmer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der PAS Bau GmbH. Ergänzend gelten sämtliche gesetzlichen Vorschriften sowie projektbezogene Anweisungen der PAS Bau GmbH.

**§10 Personal**  
Der Nachunternehmer setzt ausschließlich qualifiziertes und ordnungsgemäß angemeldetes Personal ein. Ergänzend gelten sämtliche gesetzlichen Vorschriften sowie projektbezogene Anweisungen der PAS Bau GmbH.

**§11 Mindestlohn**  
Der Nachunternehmer haftet für die Einhaltung sämtlicher Mindestlohn-, Steuer- und Sozialversicherungsvorschriften. Ergänzend gelten sämtliche gesetzlichen Vorschriften sowie projektbezogene Anweisungen der PAS Bau GmbH.

**§12 Maschinen und Geräte**  
Der Nachunternehmer stellt sämtliche erforderlichen Werkzeuge und Geräte selbst. Ergänzend gelten sämtliche gesetzlichen Vorschriften sowie projektbezogene Anweisungen der PAS Bau GmbH.

**§13 Behinderungen**  
Behinderungen sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, können hieraus keine Ansprüche hergeleitet werden. Ergänzend gelten sämtliche gesetzlichen Vorschriften sowie projektbezogene Anweisungen der PAS Bau GmbH.

**§14 Dokumentation**  
Vor dem Verdecken von Leistungen sind aussagekräftige Fotos anzufertigen und auf Verlangen vorzulegen. Ergänzend gelten sämtliche gesetzlichen Vorschriften sowie projektbezogene Anweisungen der PAS Bau GmbH.

**§15 Qualitätssicherung**  
Leistungen sind nach den anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Ergänzend gelten sämtliche gesetzlichen Vorschriften sowie projektbezogene Anweisungen der PAS Bau GmbH.

**§16 Mängel**  
Festgestellte Mängel sind unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen. Ergänzend gelten sämtliche gesetzlichen Vorschriften sowie projektbezogene Anweisungen der PAS Bau GmbH.

**§17 Selbstvornahme**  
Kommt der Nachunternehmer seiner Mängelbeseitigungspflicht nicht nach, kann die PAS Bau GmbH die Arbeiten durch Dritte ausführen lassen und die Kosten weiterbelasten. Ergänzend gelten sämtliche gesetzlichen Vorschriften sowie projektbezogene Anweisungen der PAS Bau GmbH.

**§18 Haftung**  
Der Nachunternehmer haftet für sämtliche durch ihn verursachten Schäden. Ergänzend gelten sämtliche gesetzlichen Vorschriften sowie projektbezogene Anweisungen der PAS Bau GmbH.

**§19 Versicherung**  
Während der gesamten Vertragslaufzeit ist eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung vorzuhalten. Ergänzend gelten sämtliche gesetzlichen Vorschriften sowie projektbezogene Anweisungen der PAS Bau GmbH.

**§20 Rechnungsstellung**  
Rechnungen müssen prüfbar sein und sämtliche Nachweise enthalten. Ergänzend gelten sämtliche gesetzlichen Vorschriften sowie projektbezogene Anweisungen der PAS Bau GmbH.

**§21 Voraussetzungen der Schlussrechnung**  
Die Schlussrechnung wird erst prüfbar, wenn Leistung vollständig erbracht, Baustelle geräumt, Mängel beseitigt, Dokumentation übergeben und Abnahme erfolgt ist. Ergänzend gelten sämtliche gesetzlichen Vorschriften sowie projektbezogene Anweisungen der PAS Bau GmbH.

**§22 Sicherheitseinbehalt**  
Die PAS Bau GmbH ist berechtigt, bis zu 10 % der Schlussrechnungssumme einzubehalten, wenn die Baustelle nicht ordnungsgemäß geräumt, geräumt oder übergeben wurde. Der Einbehalt kann mit entstandenen Reinigungs-, Entsorgungs- oder Fremdkosten verrechnet werden. Ergänzend gelten sämtliche gesetzlichen Vorschriften sowie projektbezogene Anweisungen der PAS Bau GmbH.

**§23 Abnahme**  
Die Abnahme erfolgt förmlich durch die PAS Bau GmbH. Ergänzend gelten sämtliche gesetzlichen Vorschriften sowie projektbezogene Anweisungen der PAS Bau GmbH.

**§24 Geheimhaltung**  
Alle projektbezogenen Informationen sind vertraulich zu behandeln. Ergänzend gelten sämtliche gesetzlichen Vorschriften sowie projektbezogene Anweisungen der PAS Bau GmbH.

**§25 Datenschutz**  
Gesetzliche Datenschutzvorschriften sind einzuhalten. Ergänzend gelten sämtliche gesetzlichen Vorschriften sowie projektbezogene Anweisungen der PAS Bau GmbH.

**§26 Aufrechnung**  
Eine Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Ergänzend gelten sämtliche gesetzlichen Vorschriften sowie projektbezogene Anweisungen der PAS Bau GmbH.

**§27 Gerichtsstand**  
Ausschließlicher Gerichtsstand ist Nordhorn, soweit gesetzlich zulässig. Ergänzend gelten sämtliche gesetzlichen Vorschriften sowie projektbezogene Anweisungen der PAS Bau GmbH.

**§28 Schlussbestimmungen**  
Sollten einzelne Regelungen unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Ergänzend gelten sämtliche gesetzlichen Vorschriften sowie projektbezogene Anweisungen der PAS Bau GmbH.

**AGB für Unternehmer, Bauträger und Investoren (B2B) der PAS Bau GmbH**

PAS Bau GmbH | Max-Born-Str. 21 | 48529 Nordhorn

**§1 Geltungsbereich**  
Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, Investoren, Bauträgern, Projektentwicklern, Kapitalgesellschaften und gewerblichen Auftraggebern.

**§2 Vertragsabschluss**  
Angebote sind freibleibend. Verträge kommen durch Auftragsbestätigung, schriftliche Annahme oder Ausführungsbeginn zustande. Ergänzend gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sowie die anerkannten Regeln der Technik.

**§3 Vertragsgrundlagen**  
Maßgeblich sind Angebot, Leistungsbeschreibung, Pläne, Nachträge und diese AGB. Ergänzend gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sowie die anerkannten Regeln der Technik.

**§4 Mitwirkungspflichten**  
Der Auftraggeber stellt sämtliche Genehmigungen, Zufahrten, Strom-, Wasser- und Medianeanschlüsse rechtzeitig bereit. Ergänzend gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sowie die anerkannten Regeln der Technik.

**§5 Bauzeiten**  
Vereinbarte Fristen verlängern sich angemessen bei Schlechtwetter, höherer Gewalt, Lieferengpässen, Behördenauffagen oder Behinderungen durch Dritte. Ergänzend gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sowie die anerkannten Regeln der Technik.

**§6 Behinderungen**  
Jede Behinderung der Leistungsausführung ist vom Auftraggeber zu vertreten, soweit sie aus seinem Verantwortungsbereich stammt. Hieraus entstehende Mehrkosten sind gesondert zu vergüten.

**§7 Nachträge**  
Zusätzliche Leistungen gelten als beauftragt, wenn sie schriftlich, mündlich, per E-Mail oder durch tatsächliche Anordnung freigegeben werden. Ergänzend gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sowie die anerkannten Regeln der Technik.

**§8 Vergütung**  
Alle Leistungen werden nach Angebot, Nachträgen oder tatsächlichem Aufwand vergütet. Ergänzend gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sowie die anerkannten Regeln der Technik.

**§9 Abschlagszahlungen**  
Der PAS Bau GmbH ist berechtigt, entsprechend dem Leistungsfortschritt Abschlagsrechnungen zu stellen. Ergänzend gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sowie die anerkannten Regeln der Technik.

**§10 Zahlungsverzug**  
Bei Zahlungsverzug ist die PAS Bau GmbH berechtigt, die Arbeiten einzustellen. Sämtliche hierdurch entstehenden Kosten trägt der Auftraggeber. Ergänzend gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sowie die anerkannten Regeln der Technik.

**§11 Stillstandskosten**  
Mangelnde Baustellenstände, Kranvorhaltungen, Gerüste, Geräte, Personal- und Organisationsaufwendungen werden gesondert berechnet. Ergänzend gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sowie die anerkannten Regeln der Technik.

**§12 Dokumentation**  
Fotografieren, Videos, Dronenaufnahmen, Bautagesberichte und Aufmaße gelten als Nachweis der Leistungserbringung. Ergänzend gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sowie die anerkannten Regeln der Technik.

**§13 Digitale Kommunikation**  
Anweisungen und Freigaben per E-Mail, WhatsApp, Teams oder vergleichbaren Systemen gelten als verbindlich. Ergänzend gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sowie die anerkannten Regeln der Technik.

**§14 Abnahme**  
Der Auftraggeber ist verpflichtet, fertiggestellte Leistungen unverzüglich abzunehmen. Ergänzend gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sowie die anerkannten Regeln der Technik.

**§15 Abnahmefiktion**  
Erfolgt innerhalb von 10 Werktagen nach Aufforderung keine Abnahme oder wird die Leistung genutzt, gilt die Leistung als abgenommen. Ergänzend gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sowie die anerkannten Regeln der Technik.

**§16 Teilabnahmen**  
Die PAS Bau GmbH kann für abgeschlossene Teilleistungen Teilabnahmen verlangen. Ergänzend gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sowie die anerkannten Regeln der Technik.

**§17 Eigentumsvorbehalt**  
Sämtliche gelieferte Materialien bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der PAS Bau GmbH. Ergänzend gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sowie die anerkannten Regeln der Technik.

**§18 Mängel**  
Mängel sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der PAS Bau GmbH ist zunächst Gelegenheit zur Nachbesserung einzuräumen. Ergänzend gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sowie die anerkannten Regeln der Technik.

**§19 Selbstvornahme**  
Eine Selbstvornahme durch den Auftraggeber ist erst nach erfolgloser Fristsetzung zulässig. Ergänzend gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sowie die anerkannten Regeln der Technik.

**§20 Haftung**  
Die Haftung wird bei leichter Fahrlässigkeit auf vorhersehbare Schäden begrenzt, soweit gesetzlich zulässig. Ergänzend gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sowie die anerkannten Regeln der Technik.

**§21 Aufrechnung**  
Eine Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Ergänzend gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sowie die anerkannten Regeln der Technik.

**§22 Zurückbehaltungsrechte**  
Zurückbehaltungsrechte dürfen nur hinsichtlich desselben Vertragsverhältnisses geltend gemacht werden. Ergänzend gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sowie die anerkannten Regeln der Technik.

**§23 Rechnungsprüfung**  
Rechnungen gelten als anerkannt, sofern nicht innerhalb von 14 Kalendertagen schriftlich widersprochen wird. Ergänzend gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sowie die anerkannten Regeln der Technik.

**§24 Datenschutz**  
Es gelten die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen. Ergänzend gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sowie die anerkannten Regeln der Technik.

**§25 Geheimhaltung**  
Projektbezogene Unterlagen und Informationen sind vertraulich zu behandeln. Ergänzend gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sowie die anerkannten Regeln der Technik.

**§26 Gerichtsstand**  
Ausschließlicher Gerichtsstand ist Nordhorn, soweit gesetzlich zulässig. Ergänzend gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sowie die anerkannten Regeln der Technik.

**§27 Anwendbares Recht**  
Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Ergänzend gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sowie die anerkannten Regeln der Technik.

**§28 Salvatorische Klausel**  
Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Ergänzend gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sowie die anerkannten Regeln der Technik.